

VEREIN CLARAMATTE

Statuten

1.) Name , Sitz und Zweck

- a) Unter dem Namen „*Verein Claramatte*“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Basel.
- b) Der Verein bezweckt, BewohnerInnen, BenützerInnen und HausbesitzerInnen des Claramattengevierts zusammenzubringen und mit Ideen, konkreten Aktionen und politischen Vorstössen das nähere und weitere Umfeld rund um die Claramatte zu einem attraktiven urbanen Wohn- und Lebensraum umzugestalten und zu erhalten. Dies bedeutet konkret:
- Umgestaltung und Mitgestaltung der Claramatte sowie kulturelle und soziale Belebung des neu gestalteten Raumes als Begegnungs-, Spiel- und Bewegungsraum für BewohnerInnen und BesucherInnen.
 - Einführung eines Verkehrskonzeptes, welches sich an den Bedürfnissen der Wohnlichkeit, nach Sicherheit für die schwächsten VerkehrsteilnehmerInnen (spielende Kinder / alte Menschen/ FussgängerInnen/ VelofahrerInnen) nach Zugänglichkeit für die BewohnerInnen und das ansässige Gewerbe und nach weniger Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Verkehr orientiert.

Um diesem Anliegen mehr Gewicht zu geben, vernetzt sich der Verein mit anderen Organisationen, welche ähnliche oder gleiche Zielsetzungen haben.

2.) Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft können natürliche (Einzelpersonen / Familien) und juristische Personen erwerben.
- b) Die Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand auf Antrag der BewerberInnen.
- c) Ein- und Austritt können jederzeit erfolgen. Der Austritt erfolgt durch Kundgabe an den Vorstand und wird auf Ende des Vereinsjahres vollzogen.
- d) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- e) Mitglieder geniessen vollen Datenschutz.

3.) Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die thematischen Arbeitsgruppen und die RechnungsrevisorInnen.

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens ein Mal jährlich einberufen. Einladung und Traktandenliste werden allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin zugesandt.

- Über nicht angekündigte Traktanden kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Traktandenliste gesetzt werden.
- Ausschlussanträge müssen traktandiert werden.
- Die Mitgliederversammlung kann auch auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, Wahlen und Abstimmungen finden offen statt.
- Die Mitgliederversammlung wählt:

wählt:	den Vorstand einEn RechnungsrevisorIn und einen Ersatz
genehmigt:	den Jahresbericht (Vorstand/Arbeitsgruppen) die Jahresrechnung das Budget

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt werden. Jede thematische Arbeitsgruppe muss mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder mit beratender Stimme offen.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Er ist ausführendes Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er pflegt den Kontakt zu den involvierten Behörden der Stadt.
- b) Er koordiniert die thematischen Arbeitsgruppen und kann bei Bedarf neue ins Leben rufen.
- c) Dem Vorstand obliegen des weiteren alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Thematische Arbeitsgruppen

Sie konstituieren sich selbst oder werden vom Vorstand ins Leben gerufen. Sie übernehmen spezifische Aufgaben, damit das Vereinsziel besser erreicht werden kann.

RechnungsrevisorInnen

EinE RechnungsrevisorIn und ein Ersatz werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Auch Nichtmitglieder können RechnungsrevisorInnen sein.

4.) Mittel / Haftung

- a) Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie aus Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen und Spenden.
- b) Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c) Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen Er ist grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten.
- d) Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1.Januar und endet am 31.Dezember.

5.) Statutenänderung / Auflösung

- a) Statutenänderungen können anlässlich einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Statutenänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zu Mitgliederversammlung zuzustellen. Anträge auf Statutenänderungen müssen 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- b) Der Verein wird durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden an der Mitgliederversammlung aufgelöst. Ein entsprechender Antrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen muss an eine steuerbefreite Institution überschrieben werden; die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Vergabe.

Diese Statuten wurden am 21.Februar 2000 von der Gründungsversammlung in Basel genehmigt und in Punkt 5.b) durch die a.o. Mitgliederversammlung vom 8.11.2001 ergänzt.